



Anhang 1

Artenbezogene Konfliktanalyse mit Bewertung der Rechtsfolgen und Artenblättern

Bewertungsmaßstäbe

Prüfmaßstäbe sind die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie von Art. 5 der VSchRL. Es erfolgt eine Betrachtung, ob die Verbotstatbestände im jeweiligen Einzelfall verletzt sind. Dabei wird das Verbot erst ab einer gewissen Wirkungs- oder Erheblichkeitsschwelle angesetzt. Nicht jede Schädigung oder Störung löst unmittelbar das entsprechende Verbot aus.

Artbezogene Wirkprognose und Beurteilung der Verbotstatbestände

Reptilien

Tabelle 1: Ermittlung Beeinträchtigungsgrad Reptilien

Stufe	Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Bewertung der Schädigungs- und Störungstatbestände
1	ohne	Alle Teillebensräume bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Die einzelnen Teillebensräume können uneingeschränkt durch die Arten erreicht werden. Austauschbeziehungen werden nicht unterbrochen. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
2	gering	Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt. Sie erfolgen räumlich in ausreichender Reichweite zu den Habitaten. Lokal begrenzte Beeinträchtigungen haben keinen negativen Einfluss auf die Bestandsentwicklung des lokalen Vorkommens. Der günstige Erhaltungszustand bleibt vollständig gewahrt.	
3	noch tolerierbar	Störungen im Gebiet sind zeitlich begrenzt. Die Rückkehr der Art nach den Baumaßnahmen ist gewährleistet oder es stehen ausreichend große, uneinrächtigte Teilräume zur Verfügung bzw. werden kurzfristig geschaffen, die ein Ausweichen für die Art ermöglichen. Wichtige Wander- und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht unterbrochen, können jedoch eingeschränkt werden. Eine Unterbrechung von Korridoren mit untergeordneter Bedeutung ist möglich. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	
4	hoch	Ein Teil des Lebensraums der Art wird durch das Vorhaben dauerhaft beeinträchtigt ohne das Ausweichflächen in ausreichender Zahl oder Qualität zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können. Der Lebensraum wird durchschnitten, sodass die verbleibenden Flächen keine langfristig stabilen Populationen mehr beherbergen können. Der Austausch zu anderen Populationen wird gestört, sodass Wiederbesiedlungsversuche erschwert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artvorkommen im Gebiet ist nicht auszuschließen.	Erheblich
5	sehr hoch	Das Vorhaben löst dauerhafte qualitative Verschlechterungen der Lebensräume einer Art aus oder die Habitate werden auf Restflächen reduziert, die lediglich kleine, wenig stabile Populationen beherbergen können. Austauschbeziehungen zu anderen Vorkommen werden bis auf Ausnahmen unterbunden, Migrationsversuche führen zu regelmäßigen Verlusten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen.	
6	extrem hoch	Die Lebensräume der Art werden nahezu vollständig zerstört oder Teilhabitate so voneinander isoliert, dass ein Überleben der Art im Raum nicht mehr möglich ist. Die lokalen Vorkommen der Art werden deutlich dezimiert oder ausgelöscht. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist gegeben.	



Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung gem. Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes

Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Vorkommen Die Zauneidechse nutzt die locker oder nur wenig mit Gehölzen bestandenen und daher sonnenexponierten Böschungsfleichen der Bahn und deren Randbereiche (ausschließlich innerhalb des in der Wuhlheide gelegenen Streckenabschnittes).	
Beeinträchtigung Durch die Anlage einer Baustraße sowie BE-Flächen in dem in der Wuhlheide gelegenen Streckenabschnitt sind Beeinträchtigungen von Teilen der Lebensräume zu erwarten. Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von Teilen der Zauneidechsenhabitate. Bei Überbauung kann es zum Tod von Individuen kommen.	
Wirkungen Flächeninanspruchnahme/Zerschneidung: bau -und anlagebedingter Lebensraumverlust mit der Gefahr des Unfalltodes baubedingte Bewegungsunruhe Erschütterungen während der Bauphase	
Maßnahmen Minderungsmaßnahme M3: - Zu Schutz der Zauneidechse vor Verletzung und Tötung sind Bodenarbeiten an den von Zauneidechsen besiedelten Flächen (Baustraße am Rand der Wuhlheide) von Oktober bis März nicht gestattet. - Zur Minderung der Beeinträchtigung von Zauneidechsen sowie zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt vor Baubeginn im Bereich der für die Baustraße vorgesehenen Flächen eine dichte Ansaat von Luzerne oder Lupine. Der aus der Ansaat entstehende dichte Aufwuchs von Stauden führt hier zur Verdrängung der Eidechsen in dem Gefahrenbereich (Baustraße). Nach Neuprofilierung und Ansaat (Böschungssicherung) stehen die Flächen für eine Wieder-/Neubesiedlung zu Verfügung.	
Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen Die Bauzeitenregelung sowie das Verdrängen der Zauneidechsen im Baufeldbereich vermeidet Individuenverluste während der Bauphase. Die Ansaat mit Luzerne oder Lupine erfolgt vor Baubeginn. Die Maßnahme, M2 sichert die Herrichtung und Wiederherstellung der Eingriffsfleichen (Böschungen) nach dem Bauende und ermöglichen das Wiedereinwandern der Art aus den umliegenden Habitaten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 42 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die erhebliche Störung kann durch das Verdrängen der Tiere vermieden werden.	
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG und keine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)keine Befreiung erforderlich <input type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 43 BNatSchG erforderlich	



Vögel

Tabelle 2: Ermittlung Beeinträchtigungsgrad Vögel

Stufe	Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Bewertung der Schädigungs- und Störungstatbestände
1	ohne	Die Bruthabitate bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	nicht erheblich
2	gering	Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und räumlich in ausreichender Reichweite zu den Bruthabitaten, die lokale Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus. Der günstige Erhaltungszustand bleibt vollständig gewahrt.	
3	noch tolerierbar	Die Fortpflanzungsstätten der Art sind nicht konstant. Im Gebiet verbleiben bei zeitlich begrenzten Störungen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für Arten ermöglichen. Unterbrechung von Austauschbeziehungen bzw. Flugbewegungen von untergeordneter Bedeutung. Die wichtigen Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt. Geringfügige quantitative und qualitative Verschlechterung im Bereich der Bruthabitate durch Lärmbelastungen, die Bruffunktion bleibt jedoch weitgehend erhalten. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	
4	hoch	Die für die Brut geeigneten Habitatflächen einer Art liegen zum überwiegenden Teil innerhalb hoher Wirkintensitäten, ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist nicht möglich. Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen. Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen stark gestört. Eine Aufgabe der Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten kann dadurch nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artvorkommen im Gebiet ist nicht auszuschließen.	erheblich
5	sehr hoch	Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation der Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Vogelart einleiten kann. Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkoppelung auf den Bestand bzw. den Reproduktionserfolg der Art im Gebiet. Vollständige Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen, so dass diese nicht mehr als Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zur Verfügung stehen. Austauschbeziehungen zwischen zur Arterhaltung erforderlichen Teillebensräumen nahezu vollständig unterbrochen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen.	
6	extrem hoch	Erforderliche Niststandorte gehen verloren. Nahezu vollständiger Verlust der Bruthabitate durch Überbauung, Aufgabe der Brutplätze durch sehr starke Lärmbeeinträchtigungen. Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden deutlich dezimiert / beeinträchtigt. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist gegeben.	



Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung gem. Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes

Vögel: Nistökologische Gilden der Boden-, Busch- und Baumbrüter	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Vorkommen	
<p>Innerhalb der Eingriffsflächen wurden keine Nist- und Brutstätten von Vögeln angetroffen. Die eigentlichen Brutreviere liegen außerhalb dieser Flächen, in Randbereichen und Böschungen der Bahntrasse.</p> <p>Schwerpunkte von Brutvogelvorkommen sind die Wuhlheide, die begrünten Grundstücke innerhalb der Wohnsiedlungen, die Kleingärten und großen, mit Pionierfluren und Stadtwäldern bewachsenen Brachflächen des Güterbahnhofs Köpenick.</p>	
Beeinträchtigung	
<p>Für die Arten der o.g. Gilden sind die genaue Lage der Niststandorte nicht bekannt. Daher können baubedingte Brutplatzverluste durch direkte Inanspruchnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese resultieren aus der Entfernung von Bodenvegetation und dem Rückschnitt bzw. der Rodung von Gehölzen.</p> <p>Im Trassenbereich kann es weiterhin zu Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Störreize kommen.</p> <p>baubedingte Bewegungsunruhe baubedingte Lärmimmissionen</p>	
Maßnahmen	
<p>Minderungsmaßnahme M4: Alle notwendige Rodungen bzw. Rückschnitte von Gehölzen sind in der Zeit zwischen 1.10. bis 29.2. (Schutzzeit gem. § 29 NatSchG Bln: 1.3. bis 30.9.) durchzuführen.</p>	
Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<p>Durch eine Bauzeitenregelung kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) vermieden werden. Bei den im Vorhabensbereich vorkommenden Vögeln handelt es sich um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester anzulegen.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Vögel in den Vorhabensbereich zurückwandern. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabensortes sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Bewertung der Störtatbestände gem. § 42 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<p>Baubedingte Störungen der Art sind nicht auszuschließen, wirken sich aber auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (insbesondere Versiegelung innerhalb der die Bahntrasse umgebenden Siedlungsflächen) und des sehr hohen Störungsgrades durch den laufenden S-Bahnbetrieb und die abschnittsweise starke Verlärmung von der Autobahn nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.</p>	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG und keine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)keine Befreiung erforderlich
<input type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 43 BNatSchG erforderlich
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG und keine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)keine Befreiung erforderlich
<input type="checkbox"/> gem. § 42 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 43 BNatSchG erforderlich